



**Motion von Vreni Wicky  
betreffend Stellung der Musikschulen im Schulgesetz  
(Ergänzung und Anpassung von § 19 SchulG)  
(Vorlage Nr. 1499.1 - 12278)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 4. März 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Vreni Wicky, Zug, sowie 52 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 15. Dezember 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Ergänzung und Anpassung von § 19 in das Schulgesetz aufzunehmen:

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen Musikschulen.

<sup>2</sup> Sie können Beiträge erheben.

Ergänzend dazu sind im Schulgesetz unter dem Abschnitt „Gemeindliche Schulen“ die Schularten der Musikschule wie folgt zu erwähnen.

Das Angebot der Musikschule umfasst:

- Musikalische Grundschule
- Instrumental- und Vokalunterricht
- Ensembleunterricht

Zur Begründung der Motion wird im Wesentlichen Folgendes festgehalten:

Die Musikschulen seien im Schulgesetz unzureichend verankert. Die Musikschulen würden einen wichtigen Bildungsauftrag erfüllen und damit jenen der Volksschule ergänzen. Eine Zusammenarbeit zwischen Volksschule und Musikschule sei aber auf Dauer nur möglich, wenn beide Ebenen im kantonalen Schulgesetz entsprechend verankert seien und wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen übereinstimmten.

Die Musikschulen im Kanton Zug würden für alle Schulstufen wichtige Aufgaben übernehmen. So sei zum Beispiel der Instrumentalunterricht der Kantonsschulen an die Musikschulen delegiert und auch die Lernenden nach der obligatorischen Schulzeit (Gewerbeschule, KV) besuchten die Musikschule. Mit der Einführung der Blockzeiten in der Volksschule würde die Musikalische Grundschule der Musikschulen in den Stundenplan der Volksschule integriert – alle Kinder der Zuger Gemeinden besuchten diesen Unterricht, der, wie der Unterricht der Volksschule, unentgeltlich sei. Damit rückten Musikschule und Volksschule noch näher zusammen – ohne den Einbezug der Musikschulen wären die Blockzeiten in diesem Umfang nicht realisierbar.

Am 25. Januar 2007 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir erstatten Ihnen nachfolgenden Bericht und Antrag und gliedern den Bericht wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
  - 2.1 Stellenwert der musikalischen Bildung
  - 2.2 Heutige gesetzliche Regelung
  - 2.3 Umfrage in den Gemeinden
3. Mögliche Varianten
  - 3.1 Beibehaltung des heutigen Zustandes
  - 3.2 Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, eine Musikschule zu führen
    - 3.2.1 Verpflichtendes Angebot ohne Verpflichtung zum Besuch
    - 3.2.2 Verpflichtendes Angebot und Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch
  - 3.3 Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Teile der Musikschule (Musikalische Grundschule) obligatorisch zu führen
    - 3.3.1 Verpflichtendes Angebot ohne Verpflichtung zum Besuch
    - 3.3.2 Verpflichtendes Angebot mit Verpflichtung zum Besuch
4. Haltung des Regierungsrates
5. Anträge

1. In Kürze

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der gemeindlichen Musikschulen. Er ist allerdings der Meinung, dass sie seit längerem ihre wichtigen Aufgaben gut erfüllen, ohne dass die Gemeinden zu einer obligatorischen Führung verpflichtet sind. Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, eine Musikschule zu führen, würde materiell keine Änderung des gegenwärtigen Angebotes der Musikschulen bringen, aber eine Ausformulierung von Anforderungen an das Angebot und an die Qualitätssicherung wie bei den gemeindlichen Schulen notwendig machen. Dies mit hohen Kostenfolgen und mit Erhöhung der Regulierungsdichte. Er beantragt deshalb, die Motion von Vreni Wicky betreffend Stellung der Musikschulen im Schulgesetz nicht erheblich zu erklären. Aufgrund der sich bewährenden Einbindung des fakultativen musikalischen Grundschul-Angebots in den gemeindlichen Schulen wird der Bildungsrat beauftragt, grundsätzlich zu prüfen, wie die Einbindung der Musikalischen Grundschule in die Blockzeiten ermöglicht werden kann.

Gemäss § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sind die Gemeinden berechtigt, Musikschulen zu führen. Der Kanton subventioniert die gemeindlichen Aufwendungen für dieses freiwillige Schulangebot mit einer Jahreswochenstundenpauschale von 50 % der durchschnittlichen Lohnkosten für 60 Minuten Musikunterricht an einer gemeindlichen Zuger Musikschule für eine Musiklehrperson pro Schuljahr.

Die Motionärin beantragt, die Gemeinden zur Führung von Musikschulen zu verpflichten und deren Angebote (Musikalische Grundschule, Instrumental- und Vokalunterricht, Ensembleunterricht) neben den bisherigen Schularten im Gesetz zu verankern. Zudem wird beantragt, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, für den Besuch der Musikschulen Elternbeiträge zu erheben.

Der Regierungsrat anerkennt die grundsätzliche und im Kanton Zug traditionell verankerte Bedeutung der gemeindlichen Musikschulen für die Jugend. Die Gemeinden haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie ohne zusätzliche kantonale Vorschriften einen qualitativ guten Musikschulunterricht anbieten können. Die gesetzlich vorgeschriebene obligatorische Führung von Musikschulen in den Gemeinden würde die Musikschulen den Volksschulen gleichsetzen. Diese Gleichsetzung würde die entsprechende Ausformulierung des Grundangebotes an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht, die Festlegung von Lehrplänen sowie die interne

und externe Evaluation mit entsprechenden Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden nach sich ziehen.

Die heute in den gemeindlichen Schulen durchwegs innerhalb der Blockzeiten angebotene Musikalische Grundschule, welche durch Lehrpersonen der Musikschulen unterrichtet wird, hat sich im Rahmen der Volksschule bewährt. Allerdings ist auch dieses Angebot der Musikschulen für die Schülerinnen und Schüler nicht obligatorisch. Deshalb wird der Bildungsrat beauftragt, zu prüfen, wie die heutige Einbindung der Musikalischen Grundschulung innerhalb der Blockzeiten grundsätzlich ermöglicht werden kann. Der Regierungsrat ist schliesslich bereit, § 10 der Verordnung zum Schulgesetz in dem Sinne anzupassen, dass die Gemeinden im Sinne des Begehrens der Motionärin ermächtigt sind, Schulgeldbeiträge zu erheben. Die gesetzliche Grundlage dazu ist in § 18 Abs. 2 SchulG bereits vorhanden.

Auch andere wertvolle Bildungsangebote wie freiwilliger Schulsport werden den Gemeinden nicht zwingend auferlegt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ZFA würden den Gemeinden zusätzliche Kosten aufgetragen, was politisch nicht opportun wäre.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Stellenwert der musikalischen Bildung

Musik ist in jeder Kultur ein bedeutendes Element des menschlichen Lebens. Das Erleben von natürlichen Rhythmen, das Wahrnehmen und Erzeugen von Lauten, Tönen und Klängen sowie der spielerische Umgang mit ihnen sind Merkmale jeder Kulturgemeinschaft.

Der Musikunterricht trägt Wesentliches bei zur ganzheitlichen Entwicklung des Menschen durch eine harmonische Ausbildung der rationalen, emotionalen und psychomotorischen Fähigkeiten. Er fördert Intuition und Kreativität, erzieht zur Offenheit und Neugierde akustischen Phänomenen gegenüber und entwickelt die Fähigkeit zu differenziertem Hören, Verstehen und Werten von musikalischen Ereignissen. Musik, besonders aktives Musizieren, fördert die Intelligenz und die soziale Kompetenz junger Menschen.

Die Musik spielt jedoch in der aktuellen Schweizer Bildungslandschaft nur eine untergeordnete Rolle. Das Fach Musik hat im obligatorischen Schulunterricht nicht gleichviel Gewicht wie die anderen Fächer. Musikschulen sind nicht in allen Kantonen in den Bildungsgesetzgebungen verankert und die heutigen Rahmenbedingungen für überdurchschnittlich begabte Kinder und Jugendliche im Bereich Musik sind in der Schweiz absolut ungenügend.

### 2.2 Heutige gesetzliche Regelung

Heute sind die Musikschulen in § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) verankert; danach sind die Gemeinden berechtigt, Musikschulen zu führen. Die gemeindlichen Aufwendungen für die Besoldungen der Musikschullehrerinnen und -lehrer werden seit 1. Januar 1978 vom Kanton subventioniert, seit 1. Januar 1990 mit 50 % (gem. Budget 2007 zurzeit rund Fr. 8,5 Mio.). Zudem werden die gemeindlichen Aufwendungen für die Musikschulräume bis 31. Dezember 2007 zu 30 % subventioniert. Ab 1. Januar 2008 erfolgt die Subventionierung der Löhne der Musikschullehrpersonen im Rahmen der ZFA mittels einer einheitlichen Jahreswochenstundenpauschale, während die Beiträge an die Musikschulräume entfallen.

Die Angebote der Musikschule sind freiwillig. Dies betrifft auch die Musikalische Grundschule, die in allen Gemeinden im Rahmen der Studentafel der gemeindlichen Volksschule angeboten und von den meisten Schülerinnen und Schülern besucht wird.

Die Musikschulen im Kanton Zug haben in den letzten Jahren eine umfassende Qualitätsentwicklung aufgebaut und umgesetzt. Zuständig für die Qualitätsförderung und -sicherung auf kantonaler Ebene ist die Zuger Kantonale Musikschulleiterkonferenz, die zuhanden der Schulpräsidentenkonferenz die gemeinsamen Qualitätsinstrumente erarbeitet hat. Für die Umsetzung sind die Gemeinden mit ihren Musikschulen zuständig. Sie werden dabei durch eine ständige Steuergruppe unterstützt.

### 2.3 Umfrage in den Gemeinden

Eine Erhebung zum Stand der Musikschulen im Kanton Zug und zur Haltung der Gemeinden zur gesetzlichen Verankerung des Musikschulangebotes, die durch die Direktion für Bildung und Kultur im März und April 2007 bei den Gemeinderäten durchgeführt wurde, ergab folgende Ergebnisse:

- In allen Gemeinden besuchen ca. 90-100 % der Schulkinder der Unterstufe im ersten Schuljahr die Musikalische Grundschule. In einer Gemeinde ist der Besuch der Musikalischen Grundschule verpflichtend.
- Alle Gemeinden befürworten eine zukünftige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung von Musikschulen per Schulgesetz, weil ihrer Ansicht nach die Musikschulen im Gesetz unzureichend verankert sind. Sie wünschen eine Anpassung von § 19 SchulG, womit die Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet würden, Musikschulen zu führen. Zehn Gemeinden wünschen auch eine Ergänzung in den §§ 24 bis ff. gemäss dem Motions-Text und mit Umschreibung des Angebots in der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz als Minimalangebot.
- Absichten zur Reduktion des Musikschul-Angebots allgemein sowie aus finanziellen Überlegungen gibt es in keiner Gemeinde und es gibt auch keine diesbezüglichen Befürchtungen. Hingegen gibt es in zwei Gemeinden Vorstösse für den weiteren Ausbau des Angebots.
- Die Gemeinden rechnen nicht mit einer Zunahme von Musikschülerinnen und -schülern infolge einer Verpflichtung im Schulgesetz. Mit Ausnahme einer Gemeinde sind sie denn auch bereit, allfällige Mehrkosten zu tragen.
- Zehn Gemeinden befürworten sowohl den Einbezug in die externe wie auch interne Schulevaluation und sind auch bereit, entsprechende Mehrkosten mitzutragen. Auch mit dem Einbezug der Lehrpersonen für Instrumentalunterricht in den Amtsauftrag und in die Bestimmungen über die Gesamtarbeitszeit sind alle einverstanden.
- Für alle ist klar, dass die Musikalische Grundschule zur Gewährleistung der Blockzeiten in die Stundentafel der Volksschule integriert werden muss, was der gängigen Praxis einiger Gemeinden entspricht. Eine einheitliche Regelung im Kanton sei sinnvoll und die Zusammenarbeit zwischen 'Schule' und 'Musikschule' werde verstärkt.

## 3. Mögliche Varianten

### 3.1 Beibehaltung des heutigen Zustandes

Wie die Umfrage in den Gemeinden zeigt, bieten alle Gemeinden eine Musikschule an. Es besteht in keiner Gemeinde eine Absicht bzw. eine Tendenz, in naher Zukunft auf die Führung

von Musikschulen zu verzichten oder das momentane Angebot zu reduzieren. Die Zusammenarbeit zwischen den Musikschulen und den gemeindlichen Schulen funktioniert gut. Die Integration der Musikalischen Grundschule in die Blockzeiten ist gemäss den geltenden Regelungen bereits jetzt schon möglich, wobei es zu beachten gilt, dass der Besuch dieses Unterrichts freiwillig ist.

Die Löhne der Musikschullehrpersonen werden seit 1978 durch den Kanton subventioniert, seit 1990 mit dem gleichen Subventionssatz wie für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen. Eine inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den Musikschulen und den gemeindlichen Schulen ist jederzeit möglich. Auch nach einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, eine Musikschule anzubieten, könnten diese das Angebot der Nachfrage anpassen bzw. von sich aus beschränken, solange nicht weitergehende gesetzliche Verpflichtungen definiert würden.

### 3.2 Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, eine Musikschule zu führen

#### 3.2.1 Verpflichtendes Angebot ohne Verpflichtung zum Besuch

Die Anpassung des § 19 SchulG im Sinne der Motion würde die Gemeinden gesetzlich verpflichten, eine Musikschule zu führen. Damit würden die Gemeinden erstmals verbindlich ein Angebot aus dem ausserobligatorischen Schulbereich (Freizeitangebot) führen müssen. Es könnte sich berechtigterweise die Frage stellen, weshalb z.B. der freiwillige Schulsport nicht auch als obligatorischer gemeindlicher Schuldienst geführt werden müsste. Sport ist - nicht minder als Musik - für die Entwicklung von Jugendlichen in verschiedener Hinsicht von grosser Bedeutung. Sodann ist fraglich, ob nicht auch noch weitergehende Vollzugsvorschriften erlassen und ob die Musikschulen in die interne und externe Schulevaluation einbezogen werden müssten. Sofern diese Fragen bejaht würden, hätte dies für die Gemeinden und für den Kanton auch finanzielle Konsequenzen.

#### 3.2.2 Verpflichtendes Angebot und Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch

Erst eine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, das Angebot der Musikschule wenigstens in einzelnen Teilen zu besuchen, würde das Anliegen der Motion und der Gemeinden aufnehmen, den wichtigen positiven Einfluss des Musikunterrichts auf die Hirn- und Intelligenzentwicklung der Kinder gleichberechtigt zu nutzen und damit gezielt die Sozialkompetenz, die emotionale Stabilität, die Teamfähigkeit und weitere Schlüsselqualifikationen der Jugendlichen fördern zu können (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 2.1).

Eine solche Verpflichtung hätte folgende Konsequenzen:

- Der Kanton Zug würde Fakten schaffen, die bei der Umsetzung der Harmonisierung der Strukturen und Bildungsstandards im Projekt HarmoS speziell behandelt werden müssten.
- Für die Bildungsziele, die verpflichtend erreicht werden müssten, wäre endgültig ein neuer Lehrplan zu schaffen. Ebenso wären Lehrmittel und weitere Unterrichtsmaterialien zu bezeichnen. Diese Arbeiten sind mit entsprechenden Kosten verbunden. Da der Kanton Zug dabei weitgehend auf sich selbst gestellt wäre, hätte er diese Kosten alleine zu tragen. Sie könnten wie folgt grob beziffert werden:
  - o Erarbeitung eines Lehrplans für alle Angebote:  
Fr. 300'000.- bis Fr. 500'000.-
  - o Evaluation und Anschaffung entsprechender Lehrmittel:  
Fr. 400'000.- bis Fr. 600'000.- mit jährlichen Folgekosten
- Die Qualitätssicherung durch die interne und die externe Evaluation, die erst mit der Festlegung überprüfbarer Rahmenbedingungen und Zielformulierungen möglich wäre,

hätte eine erhebliche Kostensteigerung zur Folge. Diese könnten wie folgt grob beziffert werden:

- Externe Evaluation:  
ca. 15 % mehr Schuleinheiten = Erhöhung der kantonalen Ressourcen um ca. 15 %:  
Fr. 80'000.- bis Fr. 100'000.- jährlich
- Interne Evaluation:  
Erhöhung des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools um ca. 15 %:  
je Fr. 30'000.- bis Fr. 50'000.- jährlich für den Kanton und für die Gemeinden.

### 3.3 Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Teile der Musikschule (Musikalische Grundschule) obligatorisch zu führen

#### 3.3.1 Verpflichtendes Angebot ohne Verpflichtung zum Besuch

Die Verpflichtung der Gemeinden, die Musikalische Grundschule anzubieten, ohne dass der Besuch dieses Angebotes für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend wäre, hätte Konsequenzen, wie sie unter Ziffer 3.2.1 bereits ausgeführt wurden. Da die Gemeinden per Schulgesetz nicht einfach zu einem Angebot verpflichtet werden können, ohne dass dieses genauer definiert wird, müsste der Kanton minimale Vorschriften zu Tarifgestaltung, zum Mindest-Angebot und zur Ausbildung der Lehrpersonen (gemäss EDK-Richtlinien) erlassen, die sich hier auf die Musikalische Grundschule beschränken.

#### 3.3.2 Verpflichtendes Angebot mit Verpflichtung zum Besuch

Auch hier gelten sinngemäss die Ausführungen unter Ziffer 3.2.2. Der obligatorische Besuch der Musikalischen Grundschule würde faktisch den bereits bestehenden Unterricht im Fach Musik, der durch einen Lehrplan verbindlich geregelt ist, konkurrenzieren bzw. erweitern. Die Schulkinder im Kanton Zug hätten somit in der ersten und eventuell zweiten Klasse eine oder zwei Wochenlektionen mehr Musikunterricht als in anderen Kantonen. Damit würde die Gesamtstundenzahl für die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe entsprechend erhöht. Es versteht sich von selbst, dass solche Lektionen nur nach entsprechendem Lehrplan und durch ausgebildete Primarlehrpersonen unterrichtet werden könnten (Die EDK anerkennt die Musikhochschul-Abschlüsse nicht als Berechtigung, um innerhalb der Volksschule Unterricht erteilen zu können). Mehrkosten entstünden durch die zusätzlichen Wochenlektionen, da zurzeit nicht alle Schulkinder die freiwillige Musikalische Grundschule besuchen. Gemäss einer Umfrage der Direktion für Bildung und Kultur im Mai 2007 besuchten von den 2094 Schulkindern der 1. und 2. Klasse rund 70% (1452 Schulkinder) die Musikalische Grundschule.

## 4. Haltung des Regierungsrates

Das Angebot der heutigen Musikschulen besteht aus der Musikalischen Grundschulung, dem Instrumental- und Vokalunterricht und dem Ensembleunterricht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich das bisherige freiwillige Angebot der Gemeinden zur Führung einer Musikschule bewährt hat. Es gibt weder Probleme in der Zusammenarbeit der gemeindlichen Schulen mit den Musikschulen, noch besteht Handlungsbedarf bei der Qualitätssicherung.

Die gesetzliche Verankerung der obligatorischen Führung von Musikschulen hat einzig zum Ziel, die anerkannte traditionelle Qualität der Musikschulen zu bestätigen. Diese offizielle Bestätigung würde indes die Festlegung von Minimalstandards, Lehrplänen und Qualitätssicherung mit Kostenfolgen - entsprechend den heutigen Anforderungen an die Volksschulen - nach

sich ziehen. Indem der Kanton seit 1978 die Besoldung der Musikschullehrpersonen mitfinanziert, seit 1990 entsprechend der Besoldung der gemeindlichen Lehrpersonen zu 50 Prozent, ab 2008 mit einer Jahreswochenstundenpauschale, ist der Gleichstellung und Wertschätzung Genüge getan.

Das Musikschul-Angebot soll allerdings nicht - wie die Volksschule - für alle Kinder verpflichtend sein. Die musikalische Schulung soll wie die sportliche Schulung im Rahmen der Volksschule, aber auch im ausserobligatorischen Schulbereich (z.B. in den Musikschulen) angeboten werden.

Der Entfaltung von musikalischen Anlagen der Kinder wird teilweise wenig Wert beigemessen: Familie, Kindergarten und Schule sind vor allem am Sprechenlernen des Kindes und an der Entwicklung seiner intellektuellen Fähigkeiten interessiert. Die musikalische Entwicklung bleibt deshalb meist hinter der allgemeinen zurück. Das Ziel der Musikalischen Grundschule ist eine rechtzeitige, ganzheitliche „Musikalisierung“ des Kindes. Die in Musik angeeigneten Lernerfahrungen wirken sich auch in andern Lernbereichen förderlich auf die Konzentrationsfähigkeit, die emotionalen, intellektuellen und sozialen Kompetenzen sowie auf die Phantasie und Gestaltungskräfte der Schülerinnen und Schüler aus. Im Fächerkanon der gemeindlichen Schulen ist der Musikunterricht mit 1 Zeiteinheit (ZE) pro Klasse vorgesehen. Darüber hinaus soll nach Möglichkeit eine weitere ZE Musikunterricht pro Klasse in den restlichen Unterricht integriert werden. Dieses Minimalangebot kann die erwähnten Ziele der Musikalischen Grundschule nicht vollständig abdecken.

Durch den obligatorischen Einbau der Musikalischen Grundschule in die Blockzeiten entsteht eine Verlängerung der Präsenzzeiten für die Schülerinnen und Schüler. Diese Integration könnte durch eine Anpassung der Stundentafel und voraussichtlich durch die entsprechende Reduktion der Pflichtstundenzahl gelöst werden. Dennoch: Die Musikalische Grundschule ist kein obligatorisches Angebot der öffentlichen Schule. Es gibt keinen entsprechenden Lehrplan, die Ausbildung der Lehrpersonen entspricht nicht jener der Lehrpersonen der öffentlichen Schule. Der Besuch kann deshalb nicht obligatorisch erklärt werden; für Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht nicht besuchen, muss ein entsprechendes Betreuungsangebot bestehen.

Der Regierungsrat will auf eine Änderung des Schulgesetzes im Sinne der Motion verzichten und gleichzeitig dem Bildungsrat beantragen, Möglichkeiten zu prüfen, die offizielle Einbindung der musikalischen Grundschule in die Blockzeiten zu ermöglichen.

Eine Änderung von § 19 Abs. 2 SchulG ist ebenfalls nicht notwendig, da der Regierungsrat schon heute gemäss § 18 Abs. 2 SchulG ermächtigt ist, jene Leistungen und Aufwendungen der Schule festzulegen, für die Elternbeiträge erhoben werden können. In § 10 der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111) ist schon heute festgelegt, dass die Gemeinden berechtigt sind, für zusätzliche Schulangebote gemäss § 19 SchulG Beiträge zu verlangen. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, § 10 der Verordnung zum Schulgesetz entsprechend den Intentionen der Motionärin zu präzisieren.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende Anträge:

- a) Die Motion sei nicht erheblich zu erklären.
- b) Gleichzeitig sei zur Kenntnis zu nehmen, dass der Regierungsrat § 10 der Verordnung zum Schulgesetz entsprechend den Intentionen der Motionärin bzgl. Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Beiträgen für die Angebote der Musikschule präzisieren wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio